

BETRIEBLICHE MARKIERUNGEN IM WALD

LANDESSTANDARD

1 Ausleseebäume

Ausleseebäume sind durch eine Punktmarkierung auf allen 4 Seiten (in horizontaler Ebene und rechtwinklig zueinander) des Stammes, dabei je ein Punkt zu den benachbarten Rückegassen hin, oder durch einen Farbring zu kennzeichnen.

Durchmesser der Punkte: mind. 5 cm

Breite des Farbringes: mind. 3 cm

Farbe: i. d. R. weiß, bei Birke rot,
beständige Langzeitfarbe

Mindestzeitraum: Nach Abschluss der Qualifizierung bis
Ende der Dimensionierung



2 Ausscheidende Bäume

Ausscheidende Bäume sind durch Schrägstriche, beidseitig und stets gut erkennbar zu kennzeichnen. Bei hochmechanisierten Holzernteverfahren muss die Markierung von den Rückegassen aus gesehen, gut sichtbar sein.

Länge/Breite: mind. 30 cm lang, mind. 2 cm breit

Farbe: Leucht-/Kontrastfarbe zur Umgebung,
beständige Langzeitfarbe



3 Rückegassen

3.1 Gassenanfang und Gassenverlauf

Gassenanfang und Gassenverlauf bestehender Rückegassen werden durch zwei waagerechte Doppelstriche an beiden Gassenrändern zur Rückegassenmitte hin markiert.

Auf eine Markierung des Gassenverlaufs kann nur verzichtet werden, sofern die Rückegasse und deren Verlauf eindeutig erkennbar ist.



3.2 Gassenende

Das Gassenende (z. B. Hindernisse, Besitzartenwechsel) wird durch ein Sackgassenzeichen markiert und dort auf den stärksten Baum (im Bedarfsfall auch auf mehrere Bäume) aufgebracht.

Gassenmarkierung:

Länge der senkrechten Striche: mindestens 30 cm

Breite der Striche: mindestens 3 cm

Farbe: Leucht-/Kontrastfarbe zur Umgebung,
beständige Langzeitfarbe



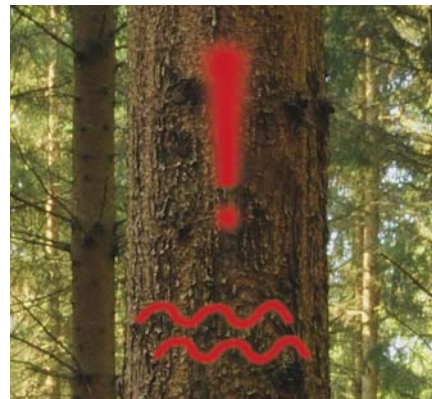
4 Totbäume

Stehende Totbäume, Bäume mit Totästen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgeht, Bäume mit Kronenbruch oder anderen Gefahren sind ab einem BHD von 12 cm und einer Baumhöhe von 12 m durch Ausrufezeichen auf allen 4 Seiten des Stammes deutlich erkennbar zu markieren. Ein Unterschreiten dieser Richtwerte kann im Einzelfall in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung notwendig sein.

Totbäume, die entnommen werden, sind zusätzlich mit Schrägstrichen gemäß Nr. 2 zu markieren, verbleibende Totbäume erhalten unterhalb des Achtungszeichens eine wellenförmige Markierung.

Sind weitere Informationen zur richtigen Einschätzung der Gefahr notwendig, wird neben den Ausrufezeichen eine lfd. Nummer angegeben, die im Arbeitsauftrag zu erläutern ist.

Länge/Breite: mind. 30 cm lang, mind. 3 cm breit
Farbe: neonrot Leuchtfarbe,
beständige Langzeitfarbe



5 Gefahrenbereiche

Gefahrenbereiche (räumlich zusammenhängende Gefährdungen stehender Bäume) sind bedarfsweise zusätzlich mit Absperrband eindeutig zu markieren und vollständig abzugrenzen.

6 Klumpen

Klumpen sind gemäß der waldbaulichen Vorgaben bedarfsorientiert zu markieren. I. d. R. erfolgt die Markierung durch einen Pfahl mit einer Leucht-/Kontrastfarbe zur Umgebung. Ggf. erfolgt die Markierung durch Papierbänder (z. B. im Jungwald unter Schirm). Durch unterschiedliche Farbgebung der Pfähle lassen sich zusätzliche Informationen weitergeben.

7 Allgemeine Hinweise

Rückegassen, die nicht mehr befahren werden sollen, sind vor bzw. während der Durchführung betrieblicher Maßnahmen mit Absperrband eindeutig zu kennzeichnen. Verblasste Markierungen sind vor Durchführung betrieblicher Maßnahmen bedarfsweise zu erneuern.

Es muss sichergestellt sein, dass zu anderen Markierungen (z. B. Jagd) keine Verwechslungsmöglichkeit besteht.

Es dürfen nur vom KWF geprüfte Farben zum Einsatz kommen. Diese sind auf der Internetadresse des KWF unter www.kwf-online.de gelistet.